

Vorlage an den Landrat

2017-261

Beantwortung der Interpellation 2017-261 von Kathrin Schweizer: «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe 1: AMKB»

vom 17. Oktober 2017

1. Text der Interpellation

Am 29. Juni 2017 reichte Kathrin Schweizer die Interpellation 2017-261 «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe 1: AMKB» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe ist im Kanton Basel-Landschaft aus der Verwaltung ausgegliedert. In den letzten Jahren ist es bei den Kontrollen durch die ZAK zu gravierenden Missständen gekommen. Der Fall ist noch in Abklärung durch die Baselbieter Behörden (Strafuntersuchung), Untersuchung durch die Revisionsstelle (KPMG) und den Bund (seco). Neu werden die Kontrollen gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der neuen Kontrollstelle Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB) vom 12.01.2017 seit 01.01.2017 durchgeführt. Auch in Bezug auf die Nachfolgeorganisation AMKB sind wieder Mängel festzustellen.

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. *Die Leistungsvereinbarung vom 12.01.2017 versties gegen das geltende Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA). Gemäss § 12 Abs. 2 Bst. c. GSA muss das Kontrollorgan im Handelsregister (HR) eingetragen sein. Die AMKB wurde erst am 18.01.2017, also nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung, im HR des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.*

Wieso unterzeichnete der Kanton eine Leistungsvereinbarung am 12.01.2017 mit einer Organisation (AMKB), die zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllte? Ist sie überhaupt rechtsgültig?

2. *Der Kanton budgetierte im Aufgaben- und Finanzplan 2017-2020 als Beiträge an die Vollzugsorgane der Sozialpartner zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bauneben- und Ausbaugewerbe für die Jahre 2017-2020 neu CHF 325'000.00 pro Jahr. Die neue Leistungsvereinbarung sieht jedoch einen Betrag von jährlich CHF 450'000.00 für die Bekämpfung der Schwarzarbeit vor und liegt damit bereits jährlich CHF 125'000.00 über dem Finanzplan 2017-2020. Zudem wurde nach fünf Monaten am 15.06.2017 für die AMKB ein Nachtragskreditbegehren in der Höhe von CHF 193'000.00 genehmigt.*

Wie erklärt die Regierung den Widerspruch zwischen dem budgetierten Betrag, dem mit der Leistungsvereinbarung festgelegten Betrag und dem gewährten Nachtragskredit für die Schwarzarbeitsbekämpfung durch die AMKB? Lagen dem Kanton nicht wie in der

Leistungsvereinbarung gefordert eine Finanzplan und ein Budget der AMKB vor?

3. *Gemäss der neuen Leistungsvereinbarung zahlt der Kanton der AMKB jährlich CHF 1'100'000.00 und erlaubt gleichzeitig, dass die AMKB dabei einen Jahresgewinn von 35% der Kantonsbeiträge, insgesamt also CHF 385'000.00 erwirtschaften kann.*
 - a. *Wieso erlaubt der Kanton, dem nicht gewinnorientierten Verein AMKB die Abschöpfung eines namhaften Gewinnes? Wie lässt sich die Leistungsvereinbarung mit den AMKB-Statuten und den Sparmassnahmen des Kantons vereinbaren?*
 - b. *Wie lautet die Vereinbarung in Bezug auf die Gewinnverwendung durch die AMKB?*
4. *Mutmassliche Gesetzesverstösse gab es bei der Vorgänger-Organisation ZAK in Bezug auf die Anstellungsverhältnisse der Kontrolleure (Personalverleih und Auftragsweitergabe ohne Bewilligung und Legitimation).*
 - a. *Sind alle im Rahmen der Leistungsvereinbarung tätigen Personen der AMKB ab dem 01.01.2017 von der AMKB angestellt?*
 - b. *Kann der Kanton garantieren, dass die für die AMKB tätigen Personen keine weiteren Tätigkeiten für Dritte ausführen, zumal es sich bei den Kontrollen um hochsensible Aufgaben handelt, die Unabhängigkeit voraussetzen?*
5. *Nach der Leistungsvereinbarung ist die AMKB zusätzlich zur Schwarzarbeitsbekämpfung auch das Kontrollorgan für die Bereiche flankierende Massnahmen, öffentliche Beschaffungen und den Bereich Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (GAV Ausbaugewerbe). Dies setzt eine ordnungsgemässe Delegation der Kontrolltätigkeit der Zentrale Paritätische Kontrollstelle (ZPK) via Statuten- und GAV-Änderung an die AMKB voraus, denn der GAV Ausbaugewerbe sieht als Kontrollorgan einzig die ZPK vor. Eine Weiterdelegation der ZPK-Kontrolltätigkeit ist gemäss GAV lediglich an folgende Organisationen gestattet: ZAK, Baustellenkontrolle, Basel BASKO und Arbeitskontrollstelle Kanton Solothurn AKS. Weiter besteht noch die Möglichkeit, dass die ZPK ihre Aufgaben an die von den angeschlossenen Paritätischen Kommissionen eingesetzten Kontrollorganen übertragen kann. Dies setzt jedoch voraus, dass sämtliche dem GAV Ausbaugewerbe angeschlossenen Paritätischen Kommissionen (PK) – vorgängig die Einsetzung der AMKB als Kontrollorgan ordnungsgemäss traktandiert, beschlossen und protokolliert – haben. Die ZPK revidierte ihre Statuten jedoch erst per 30.01.2017 und somit nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und der GAV Ausbaugewerbe wurde bis zum heutigen Tag überhaupt nicht angepasst.*
 - a. *Lagen dem Kanton vor Unterzeichnung die formellen, rechts- und statutengültigen Voraussetzungen (z.B. Beschlussprotokolle der ordnungsgemäss durchgeführten Mitglieder- und PK-versammlung) der Delegation für den Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung von 2017 vor? Falls nicht, ist die Delegation der ZPK-Kontrolltätigkeit an die AMKB überhaupt rechtsgültig?*
 - b. *Wie kann die AMKB GAV-Kontrollen vornehmen, wenn sie gemäss GAV nicht als Kontrollorgan aufgeführt wird und wie gewährt der Kanton die Rechtskonformität und -gültigkeit der durch die AMKB durchgeführten Kontrollen im GAV-Bereich?*
6. *Gemäss Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (§ 16 Abs. 4 AMAG) sowie dem Gesetz über öffentliche Beschaffung (§ 6a Abs. 5 Bst. b BeschG), obliegt die Kontrolltätigkeit im Bau- und Nebengewerbe ebenfalls dem im GAV Ausbaugewerbe definierten Kontrollorgan ZPK.*

Wie erklärt der Kanton auch hier die rechtsgültige Delegation der Kontrolltätigkeit gemäss

dieser beiden Gesetze an die AMKB?

7. *Sämtliche Vorstandsmitglieder der AMKB, insbesondere deren Co-Präsidenten, sind einerseits hauptberuflich als Interessenvertreter ihrer Mitglieder tätig und sollten andererseits die gleichen Mitglieder kontrollieren und gegebenenfalls sanktionieren. So vertritt AMKB Co-Präsident Markus Meier als stellvertretender Direktor der Wirtschaftskammer Baselland deren angeschlossene Betriebe und engagiert sich als Vorstandsmitglied und Geschäftsführer diverser kantonaler und schweizerischer Berufs- und Branchenverbände u.a. aus dem Baunebengewerbe. Gleichzeitig ist Markus Meier als AMKB Co-Präsident verantwortlich für die Kontrolle und als ZPK-Vizepräsident verantwortlich für eine allfällige Sanktionierung dieser (Mitglieds-)Betriebe aus dem Baunebengewerbe. Daraus ergeben sich zwangsläufig Interessenkonflikte.*
 - a. *Verfügt der Kanton über eine schriftliche Richtlinie (Compliance) und Garantien, mit denen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können?*
 - b. *Welche potenziellen Interessenskonflikte der AMKB-Verantwortlichen wurden dem Kanton bei Abschluss der Leistungsvereinbarung im Rahmen der Selbstdeklarationspflicht offengelegt?*
8. *Bei der Vorgänger-Organisation ZAK wurden sämtliche Leistungen von Drittfirmen aus dem Umfeld der Wirtschaftskammer Baselland bezogen, namentlich bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG, in deren Geschäftsbücher der Kanton nicht einmal Einblick hatte und deshalb die Mittelverwendung öffentlicher Gelder bzw. allfällig überrissene Margen auf den eingekauften Leistungen nicht überprüft werden konnte.*
 - a. *Ist sichergestellt, dass die AMKB ausschliesslich eigene Infrastruktur (Büromobiliar/-geräte, Hard- und Software, Telekommunikationsanlagen etc.) und Fahrzeuge verwendet, die im Besitz am 01.01.2017 der AMKB sind?*
 - b. *Falls ja, von wem und zu welchem Preis hat die AMKB die Infrastruktur erworben und wer hat der AMKB hierfür die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt?*
 - c. *Falls nein, wer ist der wirtschaftliche Eigentümer der Infrastruktur und zu welchen Konditionen wird die Infrastruktur zur Verfügung gestellt?*
 - d. *Hat die AMKB bis zum heutigen Tag neue, von der AMS Arbeitsmarkt-Services AG, unabhängige Büroräumlichkeiten bezogen, zumal die hierfür gewährte Übergangsfrist per 30.04.2017 ablief?*
 - e. *Falls nein, wieso nicht und falls ja, wer ist der Vermieter und wie sehen die Mietkonditionen aus?*
9. *Die Vorgänger-Organisation hatte viel zu wenig Kontrollen durchgeführt. Die neue Leistungsvereinbarung verpflichtet die AMKB zu mindestens je 450 Betriebskontrollen pro Jahr im Bereich Schwarzarbeit und GAV.*

Entsprechen die bisher von der AMKB gelieferten Kontrollberichte im Schwarzarbeitsbereich sowie im GAV-Bereich pro rata temporis der neuen Leistungsvereinbarung mit je 450 Kontrollen pro Jahr bzw. durchschnittlich je 37.5 Kontrollen pro Monat?
10. *Die Leistungsvereinbarung setzt eine Geschäftsführung der AMKB voraus. Dem Handelsregistereintrag der AMKB kann keine solche Funktion entnommen werden.*
 - a. *Verfügt die AMKB über eine Geschäftsführung, wem obliegt die Geschäftsführung?*

- b. *Wenn nein: Wie gedenkt der Regierungsrat eine vereinbarungskonforme Organisation durchzusetzen?*
11. *Wem obliegt die Aufsicht über die AMKB für die Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen im Kanton Basel-Landschaft? Wie ist diese in den anderen Kantonen geregelt?*

2. Beantwortung der Fragen

1. *Die Leistungsvereinbarung vom 12.01.2017 versties gegen das geltende Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA). Gemäss § 12 Abs. 2 Bst. c. GSA muss das Kontrollorgan im Handelsregister (HR) eingetragen sein. Die AMKB wurde erst am 18.01.2017, also nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung, im HR des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.*

Wieso unterzeichnete der Kanton eine Leistungsvereinbarung am 12.01.2017 mit einer Organisation (AMKB), die zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllte? Ist sie überhaupt rechtsgültig?

Antwort des Regierungsrats:

Der Eintrag im Handelsregister (HR) ist ein konstitutiver Akt. Alle Vorbereitungshandlungen werden ab Zeitpunkt des HR-Eintrags wirksam. Das bedeutet, dass ab 18.01.2017 der Verein befugt war, Verträge zu unterzeichnen und die LV ab diesem Zeitpunkt ihre Wirkung entfaltete.

2. *Der Kanton budgetierte im Aufgaben- und Finanzplan 2017-2020 als Beiträge an die Vollzugsorgane der Sozialpartner zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bauneben- und Ausbaugewerbe für die Jahre 2017-2020 neu CHF 325'000.00 pro Jahr. Die neue Leistungsvereinbarung sieht jedoch einen Betrag von jährlich CHF 450'000.00 für die Bekämpfung der Schwarzarbeit vor und liegt damit bereits jährlich CHF 125'000.00 über dem Finanzplan 2017-2020. Zudem wurde nach fünf Monaten am 15.06.2017 für die AMKB ein Nachtragskreditbegehren in der Höhe von CHF 193'000.00 genehmigt.*

Wie erklärt die Regierung den Widerspruch zwischen dem budgetierten Betrag, dem mit der Leistungsvereinbarung festgelegten Betrag und dem gewährten Nachtragskredit für die Schwarzarbeitsbekämpfung durch die AMKB? Lagen dem Kanton nicht wie in der Leistungsvereinbarung gefordert ein Finanzplan und ein Budget der AMKB vor?

Antwort des Regierungsrats:

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des AFP 2017-2020 durch den Regierungsrat waren die Verhandlungen über die neue Leistungsvereinbarung noch nicht abgeschlossen. Im AFP wurde deshalb die Planungsabsicht des Regierungsrates aus Dir-WOM eingesetzt. Diese sah eine Halbierung des Beitrags der Vorjahre von CHF 650'000 auf CHF Fr. 325'000 vor. Dieses Planungsziel konnte bei den LV-Verhandlungen dann nicht vollständig, aber doch sehr weitgehend erreicht werden (Fr. 450'000.-). Die Differenz von CHF 125'000 wurde mittels dem angesprochenen Nachtragskreditbegehren genehmigt, zusammen mit einem Nachtrag in der Höhe von CHF 88'000 für Mehrwertsteuern unter Abzug von jeweils CHF 10'000 als Kompensation sowie CHF 10'000 Minderaufwand für die LV im Bereich des GAV-Vollzugs.

3. *Gemäss der neuen Leistungsvereinbarung zahlt der Kanton der AMKB jährlich CHF 1'100'000.00 und erlaubt gleichzeitig, dass die AMKB dabei einen Jahresgewinn von 35% der Kantonsbeiträge, insgesamt also CHF 385'000.00 erwirtschaften kann.*
- a. *Wieso erlaubt der Kanton, dem nicht gewinnorientierten Verein AMKB die Abschöpfung eines namhaften Gewinnes? Wie lässt sich die Leistungsvereinbarung mit den AMKB-Statuten und den Sparmassnahmen des Kantons vereinbaren?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Klausel erlaubt der AMKB den Aufbau der notwendigen Liquidität. Ist die entsprechende Zielgrösse erreicht, werden weitere Gewinne über eine entsprechende Kürzung der Kantonsbeiträge automatisch abgeschöpft; vgl. nachfolgende Ziffer b.

- b. *Wie lautet die Vereinbarung in Bezug auf die Gewinnverwendung durch die AMKB?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Leistungsvereinbarung bestimmt, dass sich der Beitrag des Kantons gemäss AMAG um die Hälfte des „übersteigenden“ Gewinns reduziert, wenn der Betriebsgewinn der AMKB in einem Geschäftsjahr 35% des Gesamtbeitrages des Kantons übersteigt. D.h. Reduktion Beitrag AMAG = (Betriebsgewinn \cdot 35% Gesamtbeitrag)/2 (Ziffer 5.4.b.).

Auch reduziert sich der Beitrag des Kantons gemäss AMAG um die Hälfte des Gewinns, wenn die Reserven (inkl. Gewinnvortrag) der AMKB per 1.1. eines Geschäftsjahres die Hälfte des Jahresumsatzes erreichen und im Folgejahr ein Gewinn erzielt wird (Ziffer 5.4.c.).

4. *Mutmassliche Gesetzesverstösse gab es bei der Vorgänger-Organisation ZAK in Bezug auf die Anstellungsverhältnisse der Kontrolleure (Personalverleih und Auftragsweitergabe ohne Bewilligung und Legitimation).*
- a. *Sind alle im Rahmen der Leistungsvereinbarung tätigen Personen der AMKB ab dem 01.01.2017 von der AMKB angestellt?*

Antwort des Regierungsrats:

Für die Übergangszeit Anfang Januar bis Ende April 2017 hat die AMKB die Kontrollen in den Bereichen FlaM und Schwarzarbeit bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG eingekauft. Seit Mai 2017 führt die AMKB die Kontrollen selber mit eigenem Personal durch. Die AMKB ist daher seit Mai 2017 operativ tätig.

- b. *Kann der Kanton garantieren, dass die für die AMKB tätigen Personen keine weiteren Tätigkeiten für Dritte ausführen, zumal es sich bei den Kontrollen um hochsensible Aufgaben handelt, die Unabhängigkeit voraussetzen?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Sorgfaltspflicht im Umgang mit hochsensiblen Aufgaben wird dadurch Rechnung getragen, dass die Leistungsvereinbarung spezifische Bestimmungen zum Datenschutz enthält.

5. *Nach der Leistungsvereinbarung ist die AMKB zusätzlich zur Schwarzarbeitsbekämpfung auch das Kontrollorgan für die Bereiche flankierende Massnahmen, öffentliche Beschaffungen und den Bereich Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den*

Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (GAV Ausbaugewerbe). Dies setzt eine ordnungsgemässe Delegation der Kontrolltätigkeit der Zentrale Paritätische Kontrollstelle (ZPK) via Statuten- und GAV-Änderung an die AMKB voraus, denn der GAV Ausbaugewerbe sieht als Kontrollorgan einzig die ZPK vor. Eine Weiterdelegation der ZPK-Kontrolltätigkeit ist gemäss GAV lediglich an folgende Organisationen gestattet: ZAK, Baustellenkontrolle, Basel BASKO und Arbeitskontrollstelle Kanton Solothurn AKS. Weiter besteht noch die Möglichkeit, dass die ZPK ihre Aufgaben an die von den angeschlossenen Paritätischen Kommissionen eingesetzten Kontrollorganen übertragen kann. Dies setzt jedoch voraus, dass sämtliche dem GAV Ausbaugewerbe angeschlossenen Paritätischen Kommissionen (PK) – vorgängig die Einsetzung der AMKB als Kontrollorgan ordnungsgemäss traktandiert, beschlossen und protokolliert – haben. Die ZPK revidierte ihre Statuten jedoch erst per 30.01.2017 und somit nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und der GAV Ausbaugewerbe wurde bis zum heutigen Tag überhaupt nicht angepasst.

- a. *Lagen dem Kanton vor Unterzeichnung die formellen, rechts- und statutengültigen Voraussetzungen (z.B. Beschlussprotokolle der ordnungsgemäss durchgeführten Mitglieder- und PK-versammlung) der Delegation für den Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung von 2017 vor? Falls nicht, ist die Delegation der ZPK-Kontrolltätigkeit an die AMKB überhaupt rechtmässig?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Delegation der ZPK-Kontrolltätigkeit an die AMKB ist rechtmässig. Anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2017 wurden die Statuten der ZPK revidiert und die ZPK in die Vollzugsorganisation der AMKB integriert. Diese lagen daher im Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsvereinbarung noch nicht vor. Jedoch hat die AMKB in der vom Kanton gewährten Übergangsfrist bis 30. April 2017 keine eigenständige Kontrolltätigkeit wahrgenommen und die Kontrollen während dieser Zeit bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG eingekauft.

- b. *Wie kann die AMKB GAV-Kontrollen vornehmen, wenn sie gemäss GAV nicht als Kontrollorgan aufgeführt wird und wie gewährt der Kanton die Rechtskonformität und -gültigkeit der durch die AMKB durchgeführten Kontrollen im GAV-Bereich?*

Antwort des Regierungsrats:

Kontrollorgan-/Vollzugsorgan des vom Bund allgemeinverbindlich erklärten GAV für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO) ist auch nach der Gründung der AMKB unverändert die Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK. Die Rechtsnatur als Kontrollorgan-/Vollzugsorgan ergibt sich aus Art. 7 des ave GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO, womit der ZPK nicht nur Kontrollaufgaben, sondern auch Entscheidbefugnisse einer paritätischen Kommission übertragen worden sind. In ihrer Eigenschaft als paritätische Kommission hat die ZPK die (von den gleichen Sozialpartnern gemeinsam getragene) AMKB mit der operativen Durchführung der Kontrollen beauftragt. Auf diese Weise sollen Synergiepotenziale in der Bekämpfung von Lohn-/Sozialdumping und Schwarzarbeitsbekämpfung optimal ausgenutzt werden.

Stellt die AMKB als Kontrollorgan einen Verdacht auf Unterbietung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen fest, so unterbreitet sie der ZPK den Fall zum Entscheid. Mit anderen Worten entscheidet die ZPK weiterhin als eigenständige paritätische Kommission auf Grundlage der ihr von der AMKB unterbreiteten Unterlagen. Diese Vollzugsstruktur ist rechtskonform mit den Bestimmungen des GAV Ausbaugewerbe, dessen Allgemeinverbindlichkeit der Bund am 19. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2019 verlängert hat.

6. *Gemäss Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (§ 16 Abs. 4 AMAG) sowie dem Gesetz über öffentliche Beschaffung (§ 6a Abs. 5 Bst. b BeschG), obliegt die Kontrolltätigkeit im Baunebengewerbe ebenfalls dem im GAV Ausbaugewerbe definierten Kontrollorgan ZPK.*

Wie erklärt der Kanton auch hier die rechtsgültige Delegation der Kontrolltätigkeit gemäss dieser beiden Gesetze an die AMKB?

Antwort des Regierungsrats:

Die AMKB ist das von den Vertragsparteien des GAV Ausbaugewerbe mandatierte Kontrollorgan. Die Delegation ist damit gesetzeskonform.

7. *Sämtliche Vorstandsmitglieder der AMKB, insbesondere deren Co-Präsidenten, sind einerseits hauptberuflich als Interessenvertreter ihrer Mitglieder tätig und sollten andererseits die gleichen Mitglieder kontrollieren und gegebenenfalls sanktionieren. So vertritt AMKB Co-Präsident Markus Meier als stellvertretender Direktor der Wirtschaftskammer Baselland deren angeschlossene Betriebe und engagiert sich als Vorstandsmitglied und Geschäftsführer diverser kantonaler und schweizerischer Berufs- und Branchenverbände u.a. aus dem Baunebengewerbe. Gleichzeitig ist Markus Meier als AMKB Co-Präsident verantwortlich für die Kontrolle und als ZPK-Vizepräsident verantwortlich für eine allfällige Sanktionierung dieser (Mitglieds-)Betriebe aus dem Baunebengewerbe. Daraus ergeben sich zwangsläufig Interessenkonflikte.*
- a. *Verfügt der Kanton über eine schriftliche Richtlinie (Compliance) und Garantien, mit denen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können?*

Antwort des Regierungsrats:

Die AMKB ist gemäss der Leistungsvereinbarung verpflichtet, potentielle Interessenkonflikte im Rahmen einer Selbstdeklaration offen zu legen und dem Kanton die Überprüfung derselben zu ermöglichen.

- b. *Welche potenziellen Interessenskonflikte der AMKB-Verantwortlichen wurden dem Kanton bei Abschluss der Leistungsvereinbarung im Rahmen der Selbstdeklarationspflicht offengelegt?*

Antwort des Regierungsrats:

An der ersten bilateralen Sitzung zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB vom 21. Februar 2017, die regelmässig stattfinden, erstellten die beiden Co-Präsidenten und Co-Geschäftsleitenden der AMKB vollständige Transparenz über Ihre Funktionen innerhalb und ausserhalb der AMKB, soweit diese für das Aufgabengebiet relevant sind.

8. *Bei der Vorgänger-Organisation ZAK wurden sämtliche Leistungen von Drittfirmen aus dem Umfeld der Wirtschaftskammer Baselland bezogen, namentlich bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG, in deren Geschäftsbücher der Kanton nicht einmal Einblick hatte und deshalb die Mittelverwendung öffentlicher Gelder bzw. allfällig überrissene Margen auf den eingekauften Leistungen nicht überprüft werden konnte.*
- a. *Ist sichergestellt, dass die AMKB ausschliesslich eigene Infrastruktur (Büromobiliar/-geräte, Hard- und Software, Telekommunikationsanlagen etc.) und Fahrzeuge verwendet, die im Besitz am 01.01.2017 der AMKB sind?*

Antwort des Regierungsrats:

Zur räumlichen und technischen Infrastruktur bestehen keine konkreten Vorgaben.

Allerdings ist die AMKB gegenüber dem Kanton in Bezug auf die angefallenen Betriebskosten im Bereich Schwarzarbeit berichterstattungspflichtig.

- b. *Falls ja, von wem und zu welchem Preis hat die AMKB die Infrastruktur erworben und wer hat der AMKB hierfür die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt?*

Antwort des Regierungsrats:

Mit Ausnahme der IT-Infrastruktur hat die AMKB die zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung erforderliche Infrastruktur (Büro-Mobiliar, technische Ausrüstungen, Fahrzeuge, etc.) von der AMS Arbeitsmarkt-Services AG auf der Basis des Zeitwerts käuflich erworben. Bei den Fahrzeugen wurden entsprechende Eurotax-Zeitwertbewertungen beigezogen. Die Finanzierung durch die AMKB erfolgte mit AMKB-eigenen Betriebsmitteln.

- c. *Falls nein, wer ist der wirtschaftliche Eigentümer der Infrastruktur und zu welchen Konditionen wird die Infrastruktur zur Verfügung gestellt?*

Antwort des Regierungsrats:

Im Falle der IT-Infrastruktur wird diese von der AMKB bis zu deren geplanten Umzug (siehe hierzu nachstehend Ziff. 8 lit. e) von der AMS Arbeitsmarkt-Services AG zu marktüblichen Konditionen gemietet. Am neuen Standort wird eine eigene IT-Infrastruktur aufgebaut.

- d. *Hat die AMKB bis zum heutigen Tag neue, von der AMS Arbeitsmarkt-Services AG, unabhängige Büroräumlichkeiten bezogen, zumal die hierfür gewährte Übergangsfrist per 30.04.2017 ablief?*

- e. *Falls nein, wieso nicht und falls ja, wer ist der Vermieter und wie sehen die Mietkonditionen aus?*

Antwort des Regierungsrats:

Die AMKB hat per 1. Mai 2017 eigene Büroräumlichkeiten bei der Stiftung „Ausbildungszentrum der suissetec nordwestschweiz“ an der Grammetstrasse 16, 4410 Liestal, bezogen. Auf Anfang Januar 2018 ist der Bezug neuer Mieträumlichkeiten in Pratteln/BL geplant.

9. *Die Vorgänger-Organisation hatte viel zu wenig Kontrollen durchgeführt. Die neue Leistungsvereinbarung verpflichtet die AMKB zu mindestens je 450 Betriebskontrollen pro Jahr im Bereich Schwarzarbeit und GAV.*

Entsprechen die bisher von der AMKB gelieferten Kontrollberichte im Schwarzarbeitsbereich sowie im GAV-Bereich pro rata temporis der neuen Leistungsvereinbarung mit je 450 Kontrollen pro Jahr bzw. durchschnittlich je 37.5 Kontrollen pro Monat?

Antwort des Regierungsrats:

Der rechnerische Wert „pro rata temporis“ ist für das 1. Semester 2017 noch nicht ganz erreicht worden. Allerdings beziehen sich die quantitativen Kontrollvorgaben gemäss Leistungsvereinbarung (je 450 abgeschlossene Betriebskontrollen in den Bereichen Schwarzarbeits- und GAV-Kontrollen) auf das ganze Jahr. Im 1. Semester 2017 schloss die AMKB im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung nach eigenen Aussagen knapp 150 Betriebskontrollen ab. Im Bereich der GAV-Kontrollen sind nach eigenen Aussagen rund 360 Betriebskontrollen abgeschlossen worden. Die AMKB geht davon aus, dass sie die Kontrollvorgaben für das ganze Jahr erfüllen kann.

10. *Die Leistungsvereinbarung setzt eine Geschäftsführung der AMKB voraus. Dem Handelsregistereintrag der AMKB kann keine solche Funktion entnommen werden.*
- a. *Verfügt die AMKB über eine Geschäftsführung, wem obliegt die Geschäftsführung?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Position eines Leiters der Geschäftsstelle ist derzeit vakant. Bis zur allfälligen Besetzung dieser Position übernimmt ein paritätisch zusammengesetztes Co-Präsidium (je ein Vertreter der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden) die operative Verantwortung zur Durchführung der Kontrollen. Zudem führt dieses Co-Präsidium die AMKB und vertritt diese gegen aussen. Im Weiteren liegt das Rechnungs- und Personalwesen in der Gesamtverantwortung dieses Co-Präsidiums.

- b. *Wenn nein: Wie gedenkt der Regierungsrat eine vereinbarungskonforme Organisation durchzusetzen?*

Antwort des Regierungsrats:

Die AMKB konstituiert sich selbst. Die Vakanz der Stelle der Geschäftsstellenleitung steht nicht im Widerspruch mit der Leistungsvereinbarung, zumal für die Dauer der Vakanz der entsprechende Verantwortungsbereich von der stellvertretenden Geschäftsführung wahrgenommen wird und die Gesamtverantwortung beim Co-Präsidium liegt.

11. *Wem obliegt die Aufsicht über die AMKB für die Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen im Kanton Basel-Landschaft? Wie ist diese in den anderen Kantonen geregelt?*

Antwort des Regierungsrats:

Generell gilt: Delegiert ein Kanton gemäss Art. 4 der Verordnung gegen die Schwarzarbeit (VOSA; SR 822.411) Kontrolltätigkeiten im Bereich der Schwarzarbeit, so hat er diese Kontrolltätigkeiten auch zu beaufsichtigen.

Gemäss der Leistungsvereinbarung beaufsichtigt der Regierungsrat den rechtmässigen, ordnungsmässigen, effizienten und effektiven Vollzug der Leistungsvereinbarung, was auch die Kontrolltätigkeit im Bereich der Schwarzarbeit durch die AMKB beinhaltet.

Liestal, 17. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter